

Stand Juli 2022

MUSIK IN GOTTESDIENSTEN

INFORMATIONEN ZUR STICHPROBENERHEBUNG

In der GEMA haben sich Komponisten und Textdichter als Urheber von Musikwerken sowie Musikverleger zusammengeschlossen. Die GEMA vertritt als Verwertungsgesellschaft die Ansprüche ihrer Mitglieder sowie der Mitglieder ihrer ausländischen Schwestergesellschaften und verteilt die Tantiemen weltweit.

Da auch in Gottesdiensten regelmäßig urheberrechtlich geschütztes Repertoire aufgeführt wird, hat die GEMA mit den kirchlichen Institutionen in Deutschland Pauschalverträge abgeschlossen, die unter anderem die Musiknutzung im Kontext geistlicher Veranstaltungen regeln. Mit diesen Pauschalverträgen sind Gottesdienste und gottesdienstähnliche Veranstaltungen wie Andachten, kirchliche Hochzeiten oder Trauerfeiern abgedeckt.

Bei Musik im Gottesdienst ist eine individuelle Meldung (Musikfolgen) zu den aufgeführten Musikstücken jedes einzelnen Gottesdienstes nicht vorgesehen, weder im Rahmen noch außerhalb der genannten Pauschalverträge. Stattdessen gilt für „Musik im Gottesdienst“ § 80 Abs. 1 des Verteilungsplans der GEMA, wonach „die Ermittlung der Nutzungen grundsätzlich anhand stichprobenartiger Erhebungen der Kirchen“ erfolgt.

Die Durchführung der Stichprobe erfolgt nach vertraglich festgelegten Grundsätzen und muss von mindestens 5 % der vom Vertrag erfassten Ortsgemeinden in definierten Zeiträumen erbracht werden. Dazu gibt es ein spezielles Formular, welches Ihnen von der EKD zur Verfügung gestellt wird und welches Sie dabei unterstützt, die Musiknutzung zu dokumentieren.

Ihre Mitarbeit entlastet alle Kirchengemeinden – so auch Ihre Gemeinde – von immerwährenden Meldepflichten und zusätzlichen Kosten durch die Nutzung des Pauschalvertrages. Ohne Pauschalvertrag müsste jede Gemeinde einen eigenen Vertrag abschließen und die Kosten tragen.

Die Mindestangaben zur Musiknutzung sind dabei

- Datum der Veranstaltung (Gottesdienst)
- Titel des Musikwerks
- Komponist (Name, Vorname)
- Texter (Name, Vorname)
- Bearbeiter (Name, Vorname)
- Musikverlag

Das Ausfüllen des Meldeformulars ist notwendig, um eine angemessene Verteilung der an die GEMA zu leistenden Vergütung zu gewährleisten. Die Sorgfalt, die Sie für die Ausfüllung dieses Formulars verwenden, kommt den Urhebern, Textdichtern und Verlegern der in Gottesdiensten aufgeführten Musik zugute.

Für welchen Zeitraum wird erhoben?

Die Erhebung umfasst den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023. Nach Ablauf von jeweils 3 Monaten (nach dem 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) sind die Meldebögen der zuständigen Stelle der Gliedkirche zuzuleiten, welche sie dann gebündelt an die EKD sendet.

Welche Daten müssen eingetragen werden?

Die Musikfolgen sollen für Musik in Gottesdiensten, bei Amtshandlungen und volksmissionarischen Veranstaltungen ausgefüllt werden, aber z.B. nicht bei Begleitungen von Gemeindegesängen. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Meldebogen.

Wie geht man vor, wenn keine Musik gespielt wird, die bei der Erhebung berücksichtigt werden muss oder wenn kein Gottesdienst und keine Amtshandlung stattfindet?

Bitte versehen Sie den Meldebogen mit „**Fehlanzeige**“ und senden ihn dann genauso wie einen ausgefüllten Bogen an die zuständige landeskirchliche Stelle. Auch eine Fehlanzeige wird für die Erhebung berücksichtigt!

Müssen auch Kirchenkonzerte und andere Veranstaltungen gemeldet werden?

Die regelmäßigen Meldungen für Kirchenkonzerte und andere Veranstaltungen sind von der Erhebung nicht umfasst. Für sie bleibt es bei dem laufenden Meldeverfahren.

Wer in der Gemeinde sollte über die Erhebung informiert sein?

Alle Personen, die in Ihrer Gemeinde Gottesdienste und andere kirchliche Feiern mitgestalten. Dazu können z.B. auch gehören:

- Organist/-innen
- Chorleiter/-innen
- Lektoren/-innen
- Erzieher/-innen
- Pfarrer/-innen etc.

Dabei sollten in dem Meldebogen nicht die Daten und Adressen von Privatpersonen eingetragen werden. Verwenden Sie bitte aus Gründen der Datensparsamkeit und wegen der Möglichkeit einer verlässlichen Kontaktaufnahme die „Funktionsadressen“ der Kirchengemeinde.

Wo bekomme ich das Begleitformular?

Sie können das Formular [hier](#) herunterladen.

Wohin schicke ich das ausgefüllte Formular?

Bitte senden Sie das Formular binnen zwei Wochen nach Ablauf des jeweiligen Quartals an Ihre Landeskirche.

WEITERE HINWEISE

Bitte tragen Sie ein:

- Werke lebender Komponisten und Textdichter
- Werke von Komponisten und Textdichtern, die vor weniger als 70 Jahren verstorben sind
- Bearbeitungen, auch Generalbass-Aussetzungen, von lebenden Bearbeitern oder solchen, die vor weniger als 70 Jahren verstorben sind

Bitte nicht eintragen:

- Intonationen von wenigen Takten
- Begleitung des Gemeindegesangs
- Improvisationen